

Bördeland-Kurier

Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere Eggersdorf Eickendorf
Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens

Jahrgang 2019

Nr.10

01.10.2019

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

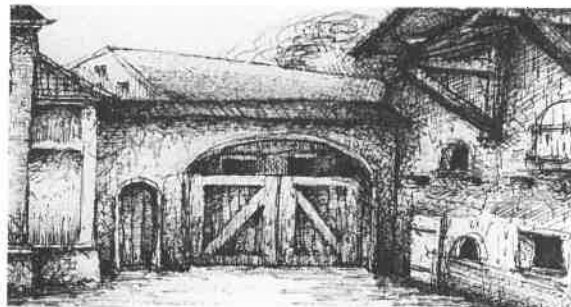
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
- OT Großmühlingen, Lebensmittelmarkt M. Padberg, Am Anger 10
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Bördestraße 7

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Schließzeit der Gemeinde Bördeland
Seite 3	Sitzungen der Gemeinde Bördeland
Seite 5	Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtliche Ortsbürgermeister der Gemeinde Bördeland
Seite 9	Blutspendetermin OT Eggersdorf
Seite 9	Blutspendetermin OT Großmühlingen
Seite 10	Bekanntmachung der Kindertageseinrichtungen/Horte
Seite 11	Benutzerordnung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland
Seite 16	Oktoberfest der Gemeinde Bördeland
Seite 17	Veranstaltungskalender



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
 OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
 ☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
 e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
 Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
 oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Die 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
 Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16:30 Uhr
 (Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung
 nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird
 um Beachtung gebeten !)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

*Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
 Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
 - Rubrik Bürgerservice erhältlich.*

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 von 16.00 - 18.00 Uhr
 Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 17.30 - 18.30 Uhr
 Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

Montag
 17.00 - 18.30 Uhr
 Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühlhingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 Von 18.00 - 19.00 Uhr
 in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlhingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat
 Von 18:30 - 19:30 Uhr
 Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
 Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111 08001110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden.
Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welseben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!

Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen!

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere,
Magdeburgerstr. 3, 39221 Bördeland ist am

**Freitag, den 04.10.2019
und
Freitag, den 01.11.2019**

geschlossen!

Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an
unseren Bereitschaftsdienst unter der
Ruf-Nr. 0162/ 1005292

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Beschluss 01 – 03 / 2019 – Erklärung zur gemeinsamen Arbeit im Bundesprogramm „Demokratie Leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, die Erklärung zur gemeinsamen Arbeit mit der Stadt Barby und der Stadt Calbe im Bundesprogramm „Demokratie Leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 03 / 2019 – Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Bekanntmachung des Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes

vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung mit den Ortschaftsräten die in der Anlage befindliche Hauptsatzung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 – 03 / 2019 – Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter Biere der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Reinhard Bester mit Wirkung vom 01.10.2019 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter Biere der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 – 03 / 2019 – Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtliche Ortsbürgermeister der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 35 und des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung mit den Ortschaftsräten, die Neufassung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtliche Ortsbürgermeister der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05 – 03 / 2019 – Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des beratenden Ausschusses „Bauen, Wohnen und dörfliche Entwicklung,“

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 45 Abs.1 und 49 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung § 5 Abs.2 der Gemeinde Bördeland vom 25.07.2018 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Wahl von

Herrn Dr. Frank Ahrend zum Vorsitzenden und
Herrn Ekkehard Horrmann zum stellvertretenden Vorsitzenden

des Ausschusses „Bauen, Wohnen und dörfliche Entwicklung“

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtliche Ortsbürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 35 und des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
3. Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten
 - für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes
 - für Fahrten zum Sitzungsort
 - für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung sowie
 - der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
4. Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall besteht nach Maßgabe des § 3.

§ 2 Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienstort oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für Ratsmitglieder erfolgt durch den Ratsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

§ 3 Ersatz des Verdienstaussfalls

1. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene, nachgewiesene und entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
2. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
3. Der Ersatz des Verdienstaussfalles zu 1. und 2. erfolgt bis zu einer Höhe von 19,00 Euro/h.

4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
6. Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes gem. Nr. 3 ersetzt.
7. Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstaufallpauschale nach Nr. 3 nicht übersteigen.

§ 4 Fälligkeit

1. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich lt. Anwesenheitsliste gezahlt.
2. Die Reisekosten für Dienstreisen und Fahrten zum Sitzungsort sowie der Ersatz für Verdienstaufall werden nur auf Antrag erstattet. Sie werden erst im darauffolgenden Monat erstattet. Entsprechende Belege sind dem Antrag beizufügen.

§ 5 Verlust des Anspruches

1. Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird er für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, anteilig gekürzt.
2. Der Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung besteht nicht für die Zeit, in der ein Anspruchsberechtigter wegen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert ist.
3. Der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung entfällt außerdem bei Sitzverlust und für die Dauer eines Ausschlusses.
4. Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird.

§ 6 Steuerliche Behandlung

Der Runderlass des Ministeriums für Finanzen (Erlass des MF vom 09.11.2010 (MBL.S.638), geändert durch Erl. V. 16.10.2013, (MBLS.608) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Mitglieder der Vertretungen

1. Ortsbürgermeister

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst. Danach wird eine Aufwandsentschädigung für den

Ortsbürgermeister von Biere	420,00 €
Ortsbürgermeister von Eggersdorf	330,00 €
Ortsbürgermeister von Eickendorf	275,00 €
Ortsbürgermeister von Großmühlingen	275,00 €
Ortsbürgermeister von Kleinmühlingen	275,00 €
Ortsbürgermeister von Welsleben	330,00 €
Ortsbürgermeister von Zens	185,00 €

gezahlt.

2. Mitglieder des Gemeinderates

Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

2.1. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt:

100,00 €

2.2. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt je Tag und Sitzung 17,00 Euro.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

3. Vorsitzender des Gemeinderates

Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

170,00 €

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

4. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen

4.1. Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

Soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen eine monatliche zusätzliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von

50,00 €

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden

Monats gezahlt

4.2. Mitglieder der Ausschüsse

Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von

17,00 €

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

5. Ortschaftsräte

5.1. Aufwandsentschädigung

Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst.

Ortschaftsrat Biere	53,00 €
Ortschaftsrat Eggersdorf	38,00 €
Ortschaftsrat Eickendorf	31,00 €
Ortschaftsrat Großmühligen	31,00 €
Ortschaftsrat Kleinmühligen	31,00 €
Ortschaftsrat Welsleben	45,00 €
Ortschaftsrat Zens	24,00 €

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtlich Ortsbürgermeister vom 22.01.2015 außer Kraft.

Bördeland, den 27.09.2019

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel-

Blutspendetermin
im OT Eggersdorf

Die nächste Blutspende findet am

Freitag, den 11.10.2019

im Bürgerhaus,
Kirchstraße 4, OT Eggersdorf 39221 Bördeland statt.

Blutspendetermin
im OT Großmühlingen

Die nächste Blutspende findet am

Mittwoch, den 30.10.2019

in der Friedrich Loose Grundschule Großmühlingen,
Breiter Weg 3, OT Großmühlingen 39221 Bördeland statt.

Bekanntmachung!

Unsere Kindertageseinrichtungen/Horte
sind am

4. Oktober 2019

entsprechend der Benutzerordnung § 2 (5)

geschlossen!



Andreas Pluntke
Amtsleiter Ordnung und Soziales

Bördeland, den 13.09.2019

Benutzerordnung

der Kindertageseinrichtungen (Kita's)

der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) wird folgende Benutzerordnung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland erlassen:

Grundsatz

Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bördeland befinden sich in den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen (mit Hortbetreuung), Kleinmühligen und Welsleben (mit Hortbetreuung).

Name und Anschriften der Kindertageseinrichtungen:

1. Kindertageseinrichtung „Bördespatz“, Biere, Friedenstraße 1b, 39221 Bördeland
2. Kindertageseinrichtung „Zwergenland“, Eggersdorf, Kirchstraße 6, 39221 Bördeland
3. Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“, Eickendorf, Bierer Straße 46, 39221 Bördeland
4. Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Strolche“, Großmühligen, Dunkelstraße 1a , 39221 Bördeland mit der Außenstelle Hort, Großmühligen, Breiter Weg 3, 39221 Bördeland
5. Kindertageseinrichtung „Mühlenspatzen“, Kleinmühligen, Große Graue 13 a, 39221 Bördeland
6. Kindertageseinrichtung „Die kleinen Welse“, Welsleben, Lange Straße 30, 39221 Bördeland mit der Außenstelle Hort „Die coolen Welse“, Welsleben, Krumme Straße 13, 39221 Bördeland

Wird auf der Grundlage des KiFöG die Betreuung und Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Bördeland gewünscht, so stehen die o.g. Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Die Kindertageseinrichtungen dienen gemeinnützigen Zwecken, die wie folgt beschrieben werden:

- Die Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert.
- Die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar.
- Es wird im elementaren Bereich eine Bildung vermittelt.
- Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder.
- Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Die Mittel der Kindertageseinrichtung werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- Die Gemeinde als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus dem Gemeindegebiet. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Es werden entsprechend den zur Verfügung stehenden freien Plätzen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang aufgenommen. § 3 KiFöG gilt entsprechend.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von religiösen und weltanschaulichen Auffassungen offen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie ihr Kind zur Betreuung in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland geben.
- (4) Es werden für die Betreuung folgende Plätze angeboten:
 1. Betreuungsplatz von 5 bis 11 Stunden für Kinder bis zum Schuleintritt

2. Betreuungsplatz von 1 Stunde (nur Frühhort) oder 4 bis 6 Stunden in der Schulzeit und von 5 bis 10 Stunden in der Ferienzeit, für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
 3. Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, Gastkinder für eine vorübergehende Betreuung von bis zu acht Wochen aufgenommen werden. Nach Ablauf der acht Wochen erlischt der Betreuungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde. Bei weiterem Betreuungsbedarf ist dieser erneut zu beantragen.
 4. Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, nicht ortsansässige Kinder außerhalb des Einzugsgebietes der Gemeinde zur Betreuung aufgenommen werden.
- (5) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden in einer gesonderten Kostenbeitragsatzung geregelt.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen im Benehmen mit den Kuratorien um 06.00 Uhr und schließen um 17.00 Uhr.

Die Kindertageseinrichtung „Mühlenspatzen“ Kleinmühlhingen bietet im Bedarfsfall (bei berufsbedingter Notwendigkeit der Eltern) eine Betreuungszeit (reguläre Öffnungszeit) bis 19:00 Uhr an.

Bei der Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung wird eine Kernzeit ab 08.30 Uhr empfohlen, da ab 09.00 Uhr die Beschäftigungszeit beginnt. Die einzelnen Einrichtungen können entsprechend Ihrer Konzeptionen individuelle Regelungen treffen. Diese sind in der Einrichtung sichtbar auszulegen. Der Träger ist davon in Kenntnis zu setzen.

In den Kindertageseinrichtungen (Kitas) kann ein Vertrag über 5, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 Stunden abgeschlossen werden.

Für den Hortbereich in den Kindertageseinrichtungen erfolgt eine Gesamtbetreuung von

- 1.) 1 Stunde Frühhort in der Schulzeit,
- 2.) 4 Stunden in der Schulzeit,
- 3.) 5 bis 6 Stunden in der Schulzeit und
- 4.) 5 bis 10 Stunden in der Ferienzeit.

Nach Punkt 2 erfolgt bei der Wahl einer Gesamtbetreuung von 4 Stunden, die Betreuung zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr. Bei der Wahl einer Gesamtbetreuung von 5 oder 6 Stunden nach Punkt 3, erfolgt die Betreuung ab 06.00 Uhr bis Schulbeginn und dann ab 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- (2) Abwesenheiten von Kindern sind bis spätestens 09.00 Uhr des betreffenden Tages durch einen Berechtigten an die Kindertageseinrichtungen zu melden.
- (3) Die Ruhe- und Schlafenszeit der Kindertageseinrichtungen wird auf 12.00 – 14.00 Uhr festgelegt. Während der Ruhe- und Schlafenszeit kann ein Kind im Einzelfall nur in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.
- (4) Wird eine Kindertageseinrichtung während bestimmter Zeiten, unabhängig der Regelung im Abs. 5, geschlossen, sind die Erziehungsberechtigten durch einen entsprechenden Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu informieren.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen bleiben am Samstag sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
Für den Zeitraum vom 24.12. – 31.12. sowie für Brückentage eines jeden Jahres wird eine Bedarfsanalyse (für berufstätige Eltern) durchgeführt. Für Kinder, deren Eltern an diesen Tagen nachweislich arbeiten müssen, wird eine Betreuung gewährleistet. Diese Betreuung kann auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde erfolgen.

- (6) Bei der Schließung einer Kindertageseinrichtung durch unvorhersehbare Katastrophen oder auftretende Betriebsstörungen während der normalen Öffnungszeiten erfolgt eine vorübergehende Unterbringung für diesen Tag sowie die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde.
- (7) Bei der Schließung einer Kindertageseinrichtung nach Abs. 4 erfolgt keine Rückerstattung der Elternbeiträge.
Bei der Schließung nach Abs. 6 erfolgt eine anteilmäßige Rückerstattung, wenn die Schließung länger als 10 Werktage andauert.

§ 3

Gesundheitliche Eignung

Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen (Impfausweis, Kinderuntersuchungsheft und ärztliche Bescheinigung über Kindergartentauglichkeit).

§ 4

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es sind Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen bzw. deren Aufnahme zu verweigern:
 - a) mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei denen in der Familie eine meldepflichtige Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind
 - c) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit
 - d) für die ein Rückstand der zu entrichtenden Elternbeiträge oder der Kosten für Getränke und sonstige zusätzliche Lebensmittel von zwei Monaten besteht
 - e) bei mehrmaliger Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit
 - f) die unentschuldig 20 Tage im Jahr fehlen.
- (2) Für Fälle nach Abs. 1 a) und b) hat die Leiterin der Kindertageseinrichtung die zuständige Behörde zu informieren. Die Beendigung der unter diesen Absätzen aufgeführten Fälle ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 1 c, d, e, f ist der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 5

Elternvertreter, Kuratorium und Kindermitwirkung

- (1) Um den Aufgaben der Kindertageseinrichtungen gemäß § 5 KiFöG gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.
- (2) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Sofern in einer Kindertageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden. Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nach Satz 1, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.

- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
 2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 3. die Beratung über die Teilnahme der Kindertageseinrichtung an Modellprojekten,
 4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung,
 5. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
 6. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
 7. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
 8. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
 9. die Information der Eltern/Sorgeberechtigten,
- Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich
1. zur Änderung der Konzeption,
 2. zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
 3. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,
 4. zur Änderung der Art oder Umfang der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.
- (4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bördeland wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.
- (5) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich. Von der Beratung ist ein Protokoll zu fertigen, welches der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen ist.
- (6) Die Kinder können und sollen ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Kindertageseinrichtung gehört werden müssen.

§ 6 Allgemeines

- (1) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- (2) Eigene Spielsachen, Geld und Schmuck sollten von den Kindern nur in Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Das Tragen von Ketten u.a. Halsbändern ist generell untersagt.
- (3) Für vorsätzliche Beschädigung der Einrichtung und ihrer Gegenstände haften die Erziehungsberechtigten.
Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung bei Verlust oder Zerstörung. Ausgenommen davon sind die Dinge, die für den Besuch der Kindertageseinrichtung notwendig sind.
- (4) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen können zu den Absätzen 1 – 3 weitere Regelungen in ihren Konzeptionen festlegen.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Benutzerordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten außer Kraft.

Bördeland, 18. 06. 2019



Bernd Nimmich
Bürgermeister



Oktoberfest

Am 12.10.2019 im SFZ Bördeland
in Eggersdorf



Einlass: 19:00 Uhr
Beginn: 20:00 Uhr



DJ Charly

15,00 €
Karte



Karten sind noch in der
Gaststätte „Zum Pferd stall“, OT Eggersdorf
erhältlich

Veranstaltungen

Oktober 2019

01.10.2019	Kaffeenachmittag Volkssolidarität Eickendorf	Traditionshof Eickendorf
10.10.2019	Kaffeenachmittag Volkssolidarität Biere	Große Str. 4, Biere
12.10.2019	Kaffeenachmittag Herbstfest Volkssolidarität Großmühlingen	Weißes Haus Großmühlingen
12.10.2019- 13.10.2019	Jungtierschau mit angeschlossener Kreis-Jugend-Jungtierschau RGZV Großmühlingen	Ausstellungshalle Gnadauer Str. 8
14.10.2019	Treffen zum Handarbeiten	Schulungsraum der FFW Eggersdorf
22.10.2019	Geburtstag Volkssolidarität	Traditionshof Eickendorf
24.10.2019	Kaffeenachmittag Volkssolidarität Biere	Große Str. 4, Biere
31.10.2019	Skatturnier	Sportlerheim Eggersdorf

November 2019

05.11.2019	Kaffeenachmittag Volkssolidarität Eickendorf	Traditionshof Eickendorf
07.11.2019	Kaffeenachmittag Volkssolidarität Biere	Große Str. 4, Biere
09.11.2019	Begrüßung der 5. Jahreszeit	Weißes Haus, Großmühlingen
09.11.2019/ 10.11.2019	Kreisschau des KV Schönebeck	Ausstellungshalle Gnadauer Str. 8 Großmühl.
10.11.2019	Welche Bedeutung hat das „Martinsfest“ Zu Gast in unserer Kirche zum Martinstag	Gemeindehaus Sankt Martin Eggersdorf
11.11.2019	Treffen zum Handarbeiten	Schulungsraum der FFW Eggersdorf
14.11.2019	Dia-Vortrag Kultur- und Heimatverein	Gaststätte „Zum Pferdestall“ Eggersdorf
21.11.2019	Kaffeenachmittag Volkssolidarität Biere	Große Str. 4, Biere
23.11.2019/ 24.11.2019	Ortsschau des RGZV Eickendorf	Sporthalle Eickendorf Remise/Traditionshof
30.11.2019	Nikolausmarkt Großmühlingen	Dunkelstraße, Kita Großmühlingen